

Vorläufige Schulordnung ab 01. Oktober 2024

§ 1 Aufgabe

Die Aufgabe der Musikschule Eberbach ist es, Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig zur Musik hinzuführen, den Nachwuchs für das Amateur- und Liebhabermusizieren heranzuziehen, musikalische Begabungen zu finden, individuell zu fördern und eventuell auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

Die Musikschule ist allen interessierten und begabten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Eberbach oder in der Gemeinde Schönbrunn haben, zugänglich. Auf Unterricht an der Musikschule besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Anmeldung — Unterrichtsbeginn

Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Benutzung des Anmeldeformulars der Musikschule Eberbach und ist an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Lehrkräfte sind nicht befugt, Anmeldungen entgegenzunehmen. Absprachen zwischen Schülern bzw. Eltern und Lehrkräften sind für die Musikschule nicht bindend. Vertragspartner ist der Zahlungspflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter. Der Unterricht kann nur zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres (1. Oktober bzw. 1. April) beginnen; beginnt der Unterricht im Laufe eines Monats, ist das Schulgeld für diesen Monat in vollem Umfang zu entrichten.

§ 3 Abmeldung — Kündigung

Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle der Musikschule Eberbach zu richten. Lehrkräfte sind nicht befugt, Abmeldungen entgegenzunehmen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31. März bzw. 30. September) erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss der Musikschule bis zum 31. Januar bzw. 31. Juli vorliegen. Dies gilt auch für Lehrer- und Fachwechsel. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen, ungenügenden Leistungen, Schulgeldrückständen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen kann die Musikschule ihrerseits den Unterrichtsvertrag beenden. Die Entscheidung darüber trifft der Erste Vorsitzende im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 4 Unterricht

Der Unterricht findet einmal wöchentlich mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen und den für die allgemeinbildenden Schulen in Eberbach maßgeblichen Ferien in den Räumlichkeiten der Musikschule statt. Eine Aufsichtspflicht durch die Musikschule besteht nur während der Zeit des Unterrichts. Beim Gruppen- und Klassenunterricht behält es sich die Musikschule vor, Zusammensetzung und Größe der Gruppen bzw. Klassen zu bestimmen. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht im Hauptfach und den Ergänzungsfächern (Orchester, Kammermusik) sowie zur Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule

(Vorspiele, Konzerte) verpflichtet. Für Ergänzungsfächer und Veranstaltungen werden die Schüler zu gegebener Zeit eingeteilt. Fällt der Unterricht wegen Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so entscheidet die Schulleitung darüber, ob der Unterricht vertretungsweise von einer anderen Lehrkraft erteilt oder nachgeholt wird. Ist beides nicht möglich, wird für je drei ausgefallene Unterrichtsstunden im Schuljahr das Schulgeld für einen Monat auf schriftlichen Antrag des Zahlungspflichtigen hin erstattet. Ein Erstattungsanspruch ist bis zum Ablauf des Monats, der auf die dritte ausgefallene Stunde folgt, geltend zu machen. Für zwei ausgefallene Stunden im Schuljahr besteht keine Erstattungspflicht seitens der Musikschule. Vom Schüler versäumte Stunden sind schulgeldpflichtig. Der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter erklärt sein Einverständnis mit Rundfunk- und Fernsehaufnahmen und Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie Aufzeichnung auf Ton- und Bildträger (einschließlich deren Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit dem Musikunterricht und Veranstaltungen der Musikschule gemacht werden. Er überträgt etwa hieraus entstehende Rechte auf die Musikschule. Ab 01. Oktober 2024 gibt es die Möglichkeit, im Rahmen einer einmaligen, kurzen Schnuppereinheit die Lehrkraft und das Instrument kennenzulernen, das man gerne lernen möchte. Das Interesse an einer Schnuppereinheit wird bei der Musikschule angemeldet, der Termin wird nach Vermittlung durch die Musikschule direkt mit der Lehrkraft ausgemacht. Bei einer Festanmeldung für den Unterricht gilt ab 01. Oktober 2024 der erste Monat als Probezeit. Innerhalb des Probemonats kann außerordentlich bis zu sieben Tage vor Monatsende gekündigt werden. Auch im Probemonat ist die reguläre Schulgeldmonatsrate fällig.

§ 5 Schulgeld

Für die Teilnahme am Unterricht wird ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe in der jeweils gültigen Schulgeldordnung festgelegt ist. Für SchülerInnen der Mitgliedsgemeinden gelten die ermäßigten Sätze (siehe Schulgeldordnung). Für SchülerInnen aus Nicht-Mitgliedsgemeinden gelten die nicht ermäßigten Sätze (siehe Schulgeldordnung). Für SchülerInnen, die bei Beginn eines Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht SchülerIn einer weiterbildenden Schule, Student einer Hochschule, Auszubildende, Wehrpflichtige oder in einem Freiwilligen Sozialen Jahr sind, gelten ebenfalls die nicht-ermäßigten Sätze (siehe Schulgeldordnung). Der Besuch von Ergänzungsfächern ist für Schüler mit Hauptfachunterricht schulgeldfrei. Instrumente und Lehrmaterialien (Noten, Notenhefte usw.) sind von den Schülern gesondert zu erwerben, die Kosten hierfür sind nicht durch das Schulgeld abgedeckt. Der Kalkulation der Schulgeldsätze wird eine Mindestzahl von 35 Unterrichtseinheiten pro Jahr zugrunde gelegt. Die Schulgeldraten berechnen sich aus der Jahressumme und sind zwölf Mal jährlich zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen monatlich durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren. Bei Rückruf angeblich fehlerhaft eingezogener Schulgelder ohne vorherige Klärung mit der Schulleitung verpflichtet sich der Zahlungspflichtige, die anfallenden Kosten zu übernehmen.

§ 6 Ermäßigungen aus sozialen Gründen

Ist ein Schüler mehr als viermal hintereinander durch Krankheit an der Unterrichtsteilnahme verhindert, so kann auf schriftlichen Antrag hin für die versäumten Stunden eine Ermäßigung von 50 % des Schulgeldes gewährt werden. Die Krankheit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Bei gleichzeitigem Unterricht mehrerer Kinder eines Erziehungsberechtigten wird eine Geschwisterermäßigung von jeweils 10 % gewährt. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag hin eine Ermäßigung aus sozialen Gründen gewährt werden.

Entsprechende Anträge müssen mit den notwendigen Nachweisen zu Beginn eines jeden Schuljahres erneut gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Erste Vorsitzende der Musikschule im Benehmen mit der Schulleitung unter Berücksichtigung der musikalischen Begabung und des Fleißes des Schülers.

Peter Reichert

01. August 2024



1. Vorsitzender